



HVBG

HVBG-Info 03/1999 vom 29.01.1999, S. 0273 - 0280, DOK 533/017-LSG

**Zur Rechtmäßigkeit eines Beitragszuschlags gem. 725 Abs. 2 RVO  
- Urteil LSG Nordrhein-Westfalen vom 11.08.1998 - L 5 U 90/97**

Zur Rechtmäßigkeit eines Beitragszuschlags gem. 725 Abs. 2 RVO  
- vgl. dazu § 162 Abs. 1 SGB VII;  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen  
vom 11.08.1998 - L 5 U 90/97 - (Vom Ausgang des  
Revisionsverfahrens - B 2 U 29/98 R - wird berichtet.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 11.08.1998  
- L 5 U 90/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Das Zuschlagsverfahren gemäß § 725 Abs 2 RVO fügt dem ansonsten kollektiv bestimmten Rahmen berufsgenossenschaftlicher Haftung ein Element individualisierender Beitragsgerechtigkeit ein.
2. Bei der Auferlegung eines Zuschlages für den Unfall kommt es nicht darauf an, ob der Unternehmer alle zur Verhütung von Unfällen erforderlichen Maßnahmen durchgeführt hat. Entscheidend ist, daß der Unfall in der Regel als eine Folge der durch den Betrieb bedingten Gefahrenlage angesehen werden muß (vgl BSG vom 5.8.1976 - 2 RU 231/74 = BSGE 42, 129 = SozR 2200 § 548 Nr 22). Auf ein konkretes Verschulden des Unternehmers kommt es nicht an.
3. Der Begriff des Verschuldens wird in § 725 Abs 2 S 5 Halbs 2 RVO nicht im zivil- oder strafrechtlichen Sinne - verwendet, er ist vielmehr im Sinne einer alleinigen "Verursachung" zu verstehen, um nicht den Zweck der Ausnahmemöglichkeit in Frage zu stellen. Alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen iS des § 725 Abs 2 S 5 Halbs 2 RVO kann somit nicht vorliegen, wenn der Unternehmer in seinem Betrieb durch die Aufstellung schadhafter Produktionsmittel für seine Arbeitnehmer eine besondere Gefahrenlage geschaffen hat. Er hat es in der Hand, welche Einrichtungen er beschafft und wie er deren Funktionsfähigkeit sicherstellt.
4. Die Erhebung von Beitragszuschlägen erfolgt unabhängig davon, ob dem Unfallversicherungsträger aufgrund der Arbeitsunfälle ein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Es ist mit § 725 Abs 2 RVO vereinbar, bei der Entscheidung über Beitragsnachlässe (und damit ebenso im Falle von Zuschlägen) auch die Arbeitsunfälle als Belastung zu berücksichtigen, für welche die BG vollen Ersatz der von ihr erbrachten Leistung erhalten hat (vgl BSG vom 2.5.1979 - 2 RU 95/78 = SozR 2200 § 775 Nr 5 = VB 113/79).

Tatbestand

-----

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte von der Klägerin aus Anlaß der Arbeitsunfälle vom 14.05.1988 Beitragszuschläge erheben darf.

In der Hartmetallfertigung der Klägerin in E. löste sich am 14.05.1988 explosionsartig der Deckel einer Drucksinteranlage. Durch die Druckwelle, den Deckel und herabfallendes Mauerwerk wurden zwei Arbeiter getötet. Drei weitere Mitarbeiter der Klägerin erlitten Verletzungen, die als meldepflichtige Arbeitsunfälle behandelt wurden. Die Drucksinteranlage war von der Fa. P. .. W. GmbH mit Subunternehmern hergestellt und durch die Fa. B. .. GmbH W. an die Klägerin geliefert worden. Die Abnahme des im Jahre 1987 gelieferten Ofens war am 15.01.1988 erfolgt. Ausweislich des Auftrages der Klägerin an die Fa. B. vom 02.05.1985 nebst Zusatzvereinbarung vom 19.12.1984 sollte die Gewähr für die Funktion der Anlage als Drucksinterofen mit Entwachsungseinrichtung von der Herstellerfirma und der Klägerin gemeinsam getragen werden. Die Klägerin verpflichtete sich, die mit der Anlage gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf Konstruktion, Auslegung und Betrieb von Drucksinteranlagen der Herstellerin zur Verfügung zu stellen. Die Fa. P. verpflichtete sich im Gegenzug, bei Angeboten von Drucksinteranlagen an andere Kunden 2,5 % Provision für die Klägerin einzuschließen.

Die Fa. P. und B. zahlten an die Beklagte 200.000,- DM zur Abgeltung sämtlicher Schadensersatzansprüche aus dem Betriebsunfall (Vereinbarung vom 28.12.1992). Die Fa. B. glich sämtliche Ansprüche der Klägerin aus dem Explosionsschaden mit einem Betrag von 8,6 Mio. DM aus (außergerichtlicher Vergleich vom 13.08.1992). Zur Verursachung des Explosionsschadens liegen vier Gutachten vor:

- Dipl. Ing. E., Institut für technische Schadensforschung B., kommt in einem für das Amtsgericht Essen (Beweissicherungsverfahren 12 H 9/88) erstatteten Gutachten vom 25.07.1988 zu dem Ergebnis, daß die vom Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein (RWTÜV) angestellte Vorprüfung des Sinterofens nicht dem Stand von Naturwissenschaften und Technik entsprochen habe.
- Dr. E., -.. GmbH, kommt in einem für das AG E. (Beweissicherungsverfahren 12 H 6/88) erstatteten Gutachten vom 25.10.1988 zu dem Ergebnis, daß es der Hersteller der Anlage unterlassen habe, eine genügende Sicherheit des Bajonettverschlusses gegen selbständiges Öffnen konstruktiv zu gewährleisten. Es sei nicht geprüft worden, welche Folgen der niedrige Reibungsbeiwert des vorgeschriebenen und auch tatsächlich verwendeten Schmiermittels auf die Schließsicherheit haben könne. Es handele sich daher um einen Planungs- und Konstruktionsfehler und um einen Fehler in der Herstellerbetriebsanleitung.
- Dipl. Ing. B. u.a., R. E., kommen in einem für die Staatsanwaltschaft Essen (56 UJs 1106/88) erstatteten Gutachten vom 14.12.1988 zu dem Ergebnis, daß zwei Ursachen in Betracht kämen:
  - 1) Bei vollständiger Überdeckung der Verschlussknaggen habe zunächst eine radiale Gleitbewegung in der Kontaktfläche zwischen Deckel- und Verschlussringknaggen stattgefunden, durch die der Haftreibbeiwert in der Kontaktfläche überwunden worden sei.  
Nach Überwindung des Haftreibbeiwertes durch die Gleitbewegung habe der Umfangskraft nur noch eine dem Rutschreibbeiwert entsprechende Kraft entgegengestanden, die bei Verwendung des Schmierstoffes "Molykote G Rapid plus" so gering gewesen sei, daß ein selbständiges Öffnen des

- Verschlusses die Folge gewesen sei, oder
- 2) beim letzten Schließvorgang vor dem Schaden sei der Deckel vom Verschlussring mitgenommen worden und unbemerkt in einer Stellung mit nur teilweiser Knaggenüberdeckung verblieben. Welche der beiden Möglichkeiten zum Schaden geführt habe, sei durch die Untersuchungen nicht zu klären. Mit hoher Wahrscheinlichkeit könne angenommen werden, daß durch die Verwendung des außerordentlich wirksamen Schmierstoffes die Grenze der Selbsthemmung unterschritten und damit ein selbsttätiges Öffnen des Verschlusses auch bei voller Überdeckung möglich geworden sei.
- Prof. Dr. St., Technische Universität M., kommt in einem für die Fa. B. erstatteten Gutachten vom 10.02.1989 nebst ergänzender Stellungnahme vom 16.05.1994 zu dem Ergebnis, daß zum einen ein Konstruktionsfehler vorliege, weil der Deckelverschluß keine Schrägen an den Zahnflanken haben dürfe. Zum anderen sei die Fertigung mangelhaft ausgeführt worden, was die Oberflächengüte der Zähne und deren Traganteile sowie die Bolzenschweißnähte betreffe. Demgegenüber habe die Auswahl des Schmiermittels keine primäre Schadensbedeutung. Fehlende Umsicht des Betriebspersonals habe dazu geführt, daß ein sukzessives Abgleiten der Zahnflanken gegeneinander nicht erkannt worden sei. Durch einen einfachen Kontrollblick von außen habe der Bedienungsmann erkennen können, daß die Zähne des Deckels nicht einwandfrei im Eingriff mit den Zähnen der Klammer gestanden hätten. Ein solches Verrutschen der Zähne aufeinander sei bei einer unter Innendruck stehenden Anlage ein sofort zu meldendes höchstes Alarmzeichen.

Die Beklagte zeigte der Klägerin die aus den Arbeitsunfällen vom 14.05.1988 gem. § 27 Abs. 2 der Satzung resultierenden Punktbelastungen von insgesamt 420 Punkten an. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 22.05.1989 erfolgte die Umlage-Abrechnung für das Jahr 1988, wobei diese Punktbelastung in die Berechnung des Zuschlages zum Grundbeitrag mit einem Betrag von 183.438,13 DM einfloß. Unter dem 10.12.1992 zeigte die Beklagte der Klägerin eine Nachbelastung eines Arbeitsunfalls vom 14.05.1988 mit 112 Punkten an. Die Umlageabrechnung für das Jahr 1992 erfolgte mit Bescheid vom 24.05.1993. Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 08.06.1993 Widerspruch ein.

Bereits am 01.02.1993 hatte die Klägerin "Widerspruch" gegen die Zuschlagsbelastungen aufgrund des Ereignisses vom 14.05.1988 eingelegt. Sie trage keine Verantwortung für den Schadensfall, weshalb er nach § 27 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Beklagten bei der Zuschlagsberechnung außer Ansatz bleiben müsse. Der Technische Aufsichtsdienst (TAD) der Beklagten vertrat in Stellungnahmen vom 25.03.1993 und 15.06.1993 die Auffassung, daß der Zerknall der Drucksinteranlage ausschließlich auf Konstruktionsfehler und eine mangelhafte Wartungsvorschrift der Herstellerfirma zurückzuführen sei. Dem Vorwurf der mangelnden Sorgfalt des Betriebspersonals könne nicht gefolgt werden.

Mit Bescheid vom 26.07.1993 lehnte die Beklagte die Rücknahme des Bescheides über die Umlageabrechnung 1988 vom 22.05.1989 gem. § 44 des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB X) ab. Nach § 725 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) i.V.m. § 27 der Satzung blieben Arbeitsunfälle außer Ansatz, die nachweislich durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen einträten. Dieser Nachweis sei hinsichtlich der Arbeitsunfälle vom 14.05.1988 nicht erbracht worden, weil nach den vorliegenden Gutachten nicht auszuschließen sei, daß auch eine

nicht ordnungsgemäße Verhaltensweise des Betriebspersonals bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt habe. Hiergegen legte die Klägerin am 25.08.1993 Widerspruch ein. Der TAD der Beklagten führte in Stellungnahmen vom 26.08.1995 und 10.09.1995 aus, eine Mitschuld von Mitarbeitern der Klägerin an dem Schadensereignis vom 14.05.1988 sei auszuschließen. Die Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung seien erfüllt gewesen. Die Widerspruchsstelle der Beklagten wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 31.07.1996 dennoch als unbegründet zurück. In den Beitragsbescheiden für die Jahre 1988 und 1992 sei das Recht richtig angewandt worden. Ein Mitverschulden des Bedienungspersonals könne weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Außerdem erfasse der Begriff der "Person" in § 725 Abs. 2 RVO und § 27 der Satzung nicht Anlagen und Maschinen, die in den Unternehmensbereich eingebunden seien und aufgrund ihrer "Fehlerhaftigkeit" zu Unfällen bei Betriebsangehörigen führten. Der Unfall müsse vielmehr direkt durch betriebsfremde Personen eingetreten sein.

Hiergegen richtet sich die am 02.09.1996 bei dem Sozialgericht Duisburg (SG) erhobene Klage. Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 27.10.1997 unter Aufhebung des Bescheides vom 26.07.1993 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 31.07.1996 verurteilt, den Umlagebescheid vom 22.05.1989, soweit ein Zuschlag von 183.439,20 DM gefordert wird, und den Nachbelastungsbescheid vom 10.12.1992 zurückzunehmen. Das SG hat sich die Auffassung des TAD der Beklagten zu Eigen gemacht, wonach kein Mitverschulden des Bedienpersonals der Klägerin vorliege, sondern allein Konstruktionsfehler und fehlerhafte Wartungsvorschriften die Arbeitsunfälle vom 14.05.1988 verursacht hätten. Die Unfälle seien deshalb i.S. des § 725 Abs. 2 Satz 5 RVO i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Satzung durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eingetreten. Im Beitragszuschlagsverfahren könne die von der Anlage ausgehende Betriebsgefahr dem Unternehmer dann nicht zugerechnet werden, wenn alleinige Ursache der Arbeitsunfälle Konstruktionsfehler oder fehlerhafte Betriebsanleitungen seien, die ausschließlich der Verkäufer bzw. Hersteller der Anlage zu vertreten habe.

Gegen das am 01.12.1997 zugestellte Urteil des SG hat die Beklagte am 16.12.1997 Berufung eingelegt. Die Klägerin habe unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten nicht den erforderlichen Nachweis erbracht, daß sie in keiner Weise die Arbeitsunfälle mitverursacht habe. So bleibe auch offen, ob die Klägerin zum Unfallgeschehen dadurch beigetragen habe, daß sie ein falsches Schmiermittel eingesetzt habe. Darüber hinaus erfasse die Ausnahmeregelung des § 725 Abs. 2 Satz 5 RVO i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Satzung mit der Formulierung "nicht zum Unternehmen gehörender Personen" keine Lieferanten bzw. Produzenten von Maschinen.

Die Beklagte beantragt,  
unter Änderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin trägt vor, ihr könnten keine Versäumnisse bei der Bestellung, der Abnahme und der Inbetriebnahme der Sinteranlage vorgeworfen werden. Sie habe ausschließlich besonders geschultes Fachpersonal an der Anlage eingesetzt. Das Wartungssystem habe den Vorschriften der Herstellerfirmen entsprochen und sei lückenlos organisiert und laufend überwacht worden. Die Fahrweise der Anlage

habe keinen Einfluß auf das Abspringen des Deckels gehabt. Die Klägerin sei davon ausgegangen, daß mit "Molykote G-rapid plus" das herstellerseitig vorgesehene Schmiermittel verwendet werde. Der Wortlaut des § 27 der Satzung lasse im übrigen keinen Spielraum für die von der Beklagten gewünschte restriktive Auslegung. Der Bruch in der Argumentation der Beklagten zeige sich darin, daß sie einerseits die Anlagenlieferanten nicht als "Dritte" behandeln wolle, sie andererseits aber außerhalb des Umlageverfahrens zu Ersatzzahlungen herangezogen habe, um Unfallfolgen zu kompensieren. Die Beklagte müsse zumindest die vereinnahmten 200.000,- DM anrechnen, wenn sie die Klägerin mit einem Malus belegen wolle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozeßakte, die Verwaltungsakten der Beklagten und die Akte der Staatsanwaltschaft Essen (56 UJs 1106/88) Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die Berufung ist zulässig und begründet.  
Das SG hat der Klage zu Unrecht stattgegeben.  
Die Belastung der Klägerin mit Zuschlägen zum Grundbeitrag aus Anlaß der Arbeitsunfälle vom 14.05.1988 ist nicht zu beanstanden.

Streitgegenstand sind die Bescheide vom 24.05.1993 und 26.07.1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31.07.1996. Die Begründung des Widerspruchsbescheides vom 31.07.1996 läßt den Schluß zu, daß auch über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.05.1993 mit entschieden worden ist. Es heißt dort, die Beklagte habe mit Bescheid vom 26.07.1993 abgelehnt, den Bescheid über die Umlageabrechnung 1988 vom 22.05.1989 und damit inzidenter auch den Bescheid über die Umlageabrechnung vom 24.05.1993 zurückzunehmen, soweit die Unfälle vom 14.05.1988 und die entsprechende Belastung mit 532 (420 + 112) Punkten betroffen seien. In den Beitragsbescheiden für die Jahre 1988 und 1992 sei das Recht richtig angewandt worden. Dieser Prüfungsumfang entspricht dem Begehren der Klägerin, die sich gegen sämtliche Zuschlagsbelastungen aufgrund des fraglichen Ereignisses wendet.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, daß bei Erlaß des Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind.

Die Rücknahme des bestandskräftigen Beitragsbescheides vom 22.05.1989 kommt nicht in Betracht, weil mit diesem Bescheid zu Recht Beiträge von der Klägerin erhoben worden sind.

Nach § 725 Abs. 2 RVO in der bis zum 31.12.1996 geltenden Fassung (Nachfolgeregelung: § 162 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII); BT-Drucks. 13/2204, S. 112) haben Berufsgenossenschaften unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Arbeitsunfälle Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen, wobei Wegeunfälle außer Ansatz bleiben. Die Höhe der Zuschläge und Nachlässe richtet sich nach der Zahl, der Schwere oder den Kosten der Arbeitsunfälle oder nach mehreren

dieser Merkmale. Das Nähere bestimmt nach Satz 5 dieser Regelung die Satzung; dabei kann sie Berufskrankheiten sowie Arbeitsunfälle, die durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eintreten, ausnehmen (entsprechend: § 162 Abs. 1 Satz 3 SGB VII). In § 27 Abs. 1 der Satzung der Beklagten vom 16.12.1977 wird diese gesetzliche Ermächtigung dergestalt umgesetzt, daß vom Jahresbedarf 70 % nach Lohnsumme und Gefahrtarif auf die Unternehmer umgelegt werden (Grundbeitrag) und 30 % durch Zuschläge aufgebracht werden. Die Höhe der Zuschläge ist nach Zahl und Schwere der meldepflichtigen Arbeitsunfälle zu bemessen, was nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 der Satzung durch Punktbelastungen erfolgt. Wegeunfälle, Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, die nachweislich durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eintreten, bleiben nach § 27 Abs. 1 Satz 4 der Satzung außer Ansatz. Der Vorstand der Beklagten hat gem. § 27 Abs. 4 der Satzung in Durchführungsbestimmungen vom 20.06.1984 u.a. geregelt, daß im Zweifelsfall das Mitgliedsunternehmen nachzuweisen habe, daß bei Arbeitsunfällen ein derartiger Ausnahmetatbestand vorliege.

Offenbleiben kann, ob die Arbeitsunfälle vom 14.05.1988, wie von der Klägerin behauptet, durch ein alleiniges Verschulden der Fa. B. und P. verursacht worden sind. Nach § 725 Abs. 2 Satz 5 RVO i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Beklagten vom 16.12.1977 bleiben nämlich nur Arbeitsunfälle bei der Zuschlagsbemessung außer Ansatz, die außerhalb des Einflußbereichs des Unternehmers durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender natürlicher Personen unmittelbar verursacht werden. Nicht erfaßt sind Arbeitsunfälle, die auf fehlerhaft konstruierte oder mangelhaft gefertigte Produktionsmittel und damit ein Verschulden des Herstellers bzw. Lieferanten zurückzuführen sind. Auch wenn einzuräumen ist, daß der Wortlaut der gesetzlichen Regelung insoweit nicht eindeutig ist, ergibt sich diese Auslegung aus Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck der Norm. Der Gesetzgeber hat die Einführung des § 725 Abs. 2 RVO damit begründet, daß die Unfallsicherheit eines Betriebes entscheidend davon abhängt, in welchem Umfang der Unternehmer sich um sie bemühe. Könne ihm vorgeworfen werden, daß er schuldhaft diese Bemühungen unterlassen habe, müsse der Versicherungsträger den Unternehmer in eine Ordnungsstrafe nehmen. Davon abgesehen solle mit der Neuregelung auch schon das tatsächliche Vorliegen eines Arbeitsunfalls zu einer Veränderung des Beitrags für dieses Unternehmen führen. Der Unternehmer, der einen Betrieb eröffne oder unterhalte, habe technische Einrichtungen nötig, die mehr oder minder große Gefahren mit sich brächten. Für die Folgen aus diesen Gefahrenlagen müsse der Unternehmer einstehen (Bericht des BT-Ausschusses für Sozialpolitik, BT-Drucks. IV/938, S. 23; s.a. BT-Drucks. 7/4951, S. 8). Dementsprechend hat das Bundessozialgericht unter Bezugnahme auf diese Gesetzesbegründung ausgeführt, daß es bei der Auferlegung eines Zuschlages für den Unfall nicht darauf ankomme, ob der Unternehmer alle zur Verhütung von Unfällen erforderlichen Maßnahmen durchgeführt habe. Entscheidend sei, daß der Unfall in der Regel als eine Folge der durch den Betrieb bedingten Gefahrenlage angesehen werden müsse (BSG, Urteil vom 05.08.1976, BSGE 42, 129, 134 = SozR 2200 § 548 Nr. 22, Bl. 61). Mit der Zuschlagserhebung wird neben der gewerbszweigbezogenen Gefahr, die sich in der Gefahrklasse ausdrückt, die individuelle Unfallgefahr des Unternehmens zu einem Faktor der Beitragsberechnung (Platz in: Schulin (Hg.), HS-UV, 1996,

§ 58 RdNr. 65 ff.; Kater/Leube, SGB VII, 1997, § 162 RdNr. 2; KassKomm-Ricke, Stand: Januar 1998, § 162 SGB VII RdNr. 2). "Gefahrenmoment" i.S. des § 725 Abs. 2 RVO sind bei Zuschlägen die in dem Unternehmen auftretenden meldepflichtigen Arbeitsunfälle (Benz in: BB 1995, 1901, 1902). Das Zuschlagsverfahren fügt dem ansonsten kollektiv bestimmten Rahmen berufsgenossenschaftlicher Haftung ein Element individualisierender Beitragsgerechtigkeit ein (v. Hoyningen-Huene/Compensis in: SGB 1992, 145, 147). Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß die in § 725 Abs. 2 Satz 5 RVO geschaffene Möglichkeit, durch Satzungsregelung Ausnahmen für bestimmte Versicherungsfälle zuzulassen, Ereignisse betrifft, die dem Einflußbereich des Unternehmers entzogen sind (Schulz in: Wannagat (Hg.), Sozialgesetzbuch, SGB VII, Stand: Juli 1997, § 162 RdNr. 11; KassKomm-Ricke, § 162 SGB VII RdNr. 10). Auf ein konkretes Verschulden des Unternehmers kommt es nicht an. So schließt auch eine durch das Unfallopfer selbst geschaffene Gefahrenlage i.d.R. den für die Entschädigung erforderlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit nicht aus (KassKomm-Ricke, § 8 SGB VII RdNr. 99 m.w.Nw.). Der Begriff des Verschuldens wird in § 725 Abs. 2 RVO nicht im zivil- oder strafrechtlichen Sinne verwendet, er ist vielmehr im Sinne einer alleinigen "Verursachung" zu verstehen, um nicht den Zweck der Ausnahmemöglichkeit in Frage zu stellen (Lauterbach-Platz, Unfallversicherung, Stand: Januar 1998, § 162 SGB VII RdNr. 20).

Alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen i.S. der o.g. Regelung kann somit nicht vorliegen, wenn der Unternehmer in seinem Betrieb durch die Aufstellung schadhafter Produktionsmittel für seine Arbeitnehmer eine besondere Gefahrenlage geschaffen hat. Er hat es in der Hand, welche Einrichtungen er beschafft und wie er deren Funktionsfähigkeit sicherstellt. Arbeitnehmern fehlt ein vergleichbarer Einfluß auf die Ausgestaltung der betrieblichen Sicherheit, was beispielsweise nicht für die nach § 725 Abs. 2 Satz 2 RVO und § 162 Abs. 1 Satz 2 SGB VII von der Zuschlagserhebung ausgenommenen Wegeunfälle gilt. Bei einem Arbeitsunfall infolge schadhafter Produktionsmittel verwirklicht sich gerade der Zweck der Zuschlagsregelung, die betriebsspezifische Unfallgefahr in die Beitragserhebung einfließen zu lassen und finanzielle Anreize zu einer verbesserten Unfallverhütung zu geben.

Dieser Zusammenhang besteht auch im vorliegenden Fall: Die Klägerin bewirkte allein durch die Beschaffung und den Betrieb der Drucksinteranlage eine besondere Gefahrenlage für ihre Arbeitnehmer, für die sie einschließlich etwaiger Konstruktions- und Herstellungsmängel im Rahmen der Beitragserhebung zur gesetzlichen Unfallversicherung einzustehen hat.

Die Beklagte muß die aufgrund der Vereinbarung vom 28.12.1992 von den Fa. P. und B. erhaltenen 200.000,- DM nicht von den streitigen Beitragszuschlägen abziehen. Die Erhebung von Beitragszuschlägen erfolgt unabhängig davon, ob dem Unfallversicherungsträger aufgrund der Arbeitsunfälle ein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Das BSG verlangt lediglich, Rückgriffs(Regreß-)einnahmen dem Unternehmen bei der Zuschlagsberechnung gutzubringen, wenn Arbeitsunfälle infolge alleinigen Verschuldens nicht zum Unternehmen gehörender Personen durch die Satzung in das Beitragsausgleichsverfahren einbezogen sind (BSG, Urteil vom 28.06.1979, BSGE 48, 231). Eine derartige Fallgestaltung liegt nicht vor. Nach der Entscheidung des BSG vom 02.05.1979 (SozR 2200 § 725 Nr. 5) ist es mit § 725 Abs. 2 RVO vereinbar, bei der Entscheidung über Beitragsnachlässe (und damit ebenso im Falle von

Zuschlägen) auch die Arbeitsunfälle als Belastung zu berücksichtigen, für welche die BG vollen Ersatz der von ihr erbrachten Leistungen erhalten hat.

Die Belastung der Klägerin mit den Beitragszuschlägen führt selbst dann nicht zu einem unbilligen Ergebnis, wenn die Arbeitsunfälle vom 14.05.1988 in zivilrechtlichem Sinne auf ein alleiniges Verschulden der Fa. B. und P. zurückzuführen wären. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht hinsichtlich der Mehrbelastung mit Unfallversicherungsbeiträgen ein Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung (BGH, Urteil vom 11.05.1989, NJW 1989, 2115). Entgegen dem Vorbringen der Klägerin ist nicht ersichtlich, daß dieser überwiegend im Jahre 1989 eingetretene Schaden nicht von dem außergerichtlichen Vergleich zwischen der Klägerin und der Fa. B. vom 13.08.1992 erfaßt worden ist.

Die Beklagte hat es somit auch zu Recht abgelehnt, die der Höhe nach unstreitige Nachbelastung im Rahmen der Umlageerhebung für das Jahr 1992 zu unterlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).